

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:
Volksfreund Schneeberg.

Gesprochen:
Schneeberg 21.
Aue 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johanngeorgenstadt, Lößnitz, Neustadt, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildensel.

Nr. 59.

Der "Erzgeb. Volksfreund" erscheint täglich mit Ausnahme der Tage
zum 1. Jan., 1. Mai, 1. Nov. und 1. Dec. Jährlich 1. Werk 66 Thg.
Seit 1900 werden pro 6 privaten Seiten mit 10 Thg. im amtlichen Theil die
sozialistische Seite mit 50 Thg. beklagen die sozialistische Seite mit 50 Thg.
veröffentlicht; außerordentlicher, außergewöhnlicher Tag nach erhöhtem Tarif.

Sonnabend, den 10. März 1900.

Veröffentlichung-Nr. 212.

Unterlagen-Gebühr für die am Nachmittag erzielende Nummer 50 Thg.
bis zu den vorausgesetzten Zeiten sowie am bestimmten Ende nicht
abrechnen. Aufschlagnummer ist nur gegen Bezahlung zu verlangen. Für Rückgabe
eingeforderter Abrechnungen muß sich die Redaktion nicht verantworten.

53.
Jahrgang

Die Ausführung genehmigungspflichtiger Bauten betr.

Vor Beginn der Bauzeit wird Nachstehendes in Erinnerung gebracht:
Alle Gesuche zu Genehmigung von Neubauten, Umbau- und Einbauten sind unter
Beifügung der Zeichnungen in doppelten Stücken nebst einem Lageplan bei der Orts-
polizeibehörde einzureichen.

Zu besonderer Beschleunigung der Genehmigung größerer Bauten dient die Ein-
reichung von Bauzeichnungen in vierfacher Anfertigung.

Vor Erteilung der obrigkeitslichen Genehmigung darf zu Vermeidung der Be-
strafung ein Bau nicht in Angriff genommen werden.

Die Zeichnungen wie auch etwaige Deckblätter müssen vor ihrer Einreichung mit
den Unterschriften des Bauherrn und dessen Baumeisters oder Baugewerken versehen
werden, welcher den Bau leitet und für dessen vorschriftsmäßige Ausführung verant-
wortlich ist.

Von den Zeichnungen ist das für die Akten bestimmte Stück und der Lageplan
auf Pausleinwand oder starkes Zeichenpapier zu bringen. Zeichnungen auf Pausenpapier
oder sogenannte Lichtpausen werden zurückgegeben.

Zu Vermeidung unliebsamer Verzögerungen sind den Bauzeichnungen vollständige
und richtige Lagepläne beizufügen, auf Grund deren eine Beurtheilung des Bauvorhabens
erfolgen kann.

Insbesondere ist darauf anzugeben:

- 1) die Entfernung des Neubaus von den nächstgelegenen Gebäuden in
kürzester Entfernung von Umfassung zu Umfassung gemessen,
- 2) die bauliche Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude,
namenlich, ob solche harte oder weiche Dachung haben, massiv oder
nicht massiv sind, ob sie zum Wohnen oder als Scheunen, Scheunen
u. s. w. dienen,
- 3) die in nächster Nähe befindlichen öffentlichen Wege und Straßen und
deren Breite und Entfernung,
- 4) die angrenzenden Grundstücke mit Angabe ihrer Besitzer,
- 5) die Wasserläufe, Gräben und anderen öffentlichen Borrichtungen, welche
durch den Bau betroffen werden,
- 6) die in einer Entfernung von weniger als 100 m am Neubau vorüber-
führenden Eisenbahnen,
- 7) in der Nähe liegende Waldungen bis zu einer Entfernung von 60 m
vom Neubau unter Angabe der Entfernung.
- 8) die Zugänglichkeit des betreffenden Gehöftes in seinem ganzen Um-
fange und
- 9) die Flurbuchnummer der Bauplatz und der Umfang der Bauparzelle.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände haben die bei ihnen eingehenden
Zeichnungen hierauf zu prüfen und, wenn sie den Vorschriften nicht entsprechen, sofort
zur Ergänzung zurückzugeben, andernfalls aber unter Vorschlag etwa nötig erscheinender
Baubedingungen hier einzurichten. Hierbei ist, soweit möglich, die Grundstücksnummer
anzugeben und, wenn es sich um Neubauten handelt, zu bemerken, ob der Bauende als
Eigentümer des Baugrundstücks im Grundbuche eingetragen ist oder wieweit die Best-
regulierung gedielt ist.

Im Übrigen ist von den Herren Bürgermeistern und Gemeindevorständen über
die vorschriftsmäßige Ausführung der Bauten Aufsicht zu führen und sind Zuwidderhand-
lungen sofort hier anzugeben.

Das Fleischbeschau-Gesetz im Reichstage.

Auf der Tagesordnung des Reichstags stand gestern
das heftigumstrittene Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und
Fleischbeschau. Die Anstrengungen der Parteiführer sind
von Erfolg begleitet gewesen; die zweite Lesung des Fleisch-
beschau Gesetzes wird vor gut besiegt Hause vorgenommen.
— Bekanntlich findet bei der zweiten Veratzung eines Ge-
setzenwurfs keine Generaldebatte statt; die Paragraphen
werden einzeln diskutirt. Trotzdem sind grundähnliche Aus-
einanderlegungen nicht immer zu vermeiden, da die Par-
teien es sich zumeist nicht nehmen lassen, bei den entschei-
denden Bestimmungen ihren Standpunkt, mag er auch noch
so bekannt sein, in mehr oder minder ausführlicher Breite
darlegen zu lassen. So ging es denn auch gestern. — Der
§ 1 des Entwurfes unterwirft alles Schlachtvieh, Rinder,
Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde und sogar Hunde einer
amtlichen Untersuchung vor und nach der Schlachtung. In
Verbindung mit diesem Paragraphen wurden gleich die §§
2 und 14a-d mit berathen: § 2 führt Milderungen für
Hausschlachtungen, §§ 14a-d umgekehrt Verschärfungen
für ausländisches Fleisch ein. Von sozialdemokratischer
Seite wurde beantragt, die §§ 2, 15a-d in der Fassung,
wie sie aus der Commission hervorgegangen, zu streichen
und die Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Gister
Redner des gestrigen Tages war der ultramontane Abge-
ordnete Liborius Gerstenberger, ein Pfarrer in der Mitte
der dreißiger Jahre, der so recht als Typus eines bayeri-
schen Volksredners gelten kann. Er vertrat mit großem
Grauer die Vorschläge der Commission. Auf den entgegen-
gesetzten Standpunkt stellte sich der Bremer Großkaufmann
Hesse von der freisinnigen Vereinigung, der die Interessen
der Industrie, des Handels und der Consumenten gegen
den bündlerischen Überchwang vertheidigte. Gingen ihm
die Beschlüsse der Commission viel zu weit, so gehen sie
dem Grafen Klinkowström lange nicht weit genug. Der
agrarische Heißsporn spielt in dem rednerarmen preußischen
Herrenhause eine größere Rolle, als im Reichstage; aber
auch im Hause am Königsplatz wird der feurige Drauf-

Bei eigenmächtigen Abweichungen vom genehmigten Bauplane und Ausführung
von genehmigungspflichtigen Bauten ohne oder vor ertheilter Genehmigung wird unnah-
flich gegen die Bauherrn und die Bauausführenden mit Strafen vorgegangen und
unter Umständen die Beseitigung der ohne Genehmigung ausgeführten Baulichkeiten ver-
folgt werden.

Schwarzenberg, am 1. März 1900.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Nidda. H.R.

Auf dem die Firma Gustav Hochmuth in Schneeberg betreffenden Blatt 120
des Handelsregisters für Schneeberg ist heute eingetragen worden, daß der Kaufmann
Franz Gustav Hochmuth in Schneeberg als Inhaber aufgeschieden und Frau Hedwig
verw. Hochmuth geb. Merkel in Schneeberg Inhaberin der Firma ist.

Schneeberg, am 1. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gilbert. R.

Auf Blatt 233 des Handelsregisters für Schneeberg ist heute die Firma: Franz
Dautenhahn in Schneeberg und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Eduard
Franz Dautenhahn in Schneeberg eingetragen worden.

Schneeberg, den 1. März 1900.

Königliches Amtsgericht.

Dr. Gilbert. R.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts August Ferdinand
Rämpf in Wildensel wird nach Ablaufung des Schlußtermins aufgehoben.

Wildensel, am 6. März 1900.

Das Königliche Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.

Altuar Wünsche.

Dienstag, den 13. März 1900, Vormittag 10 Uhr, sollen im hiesigen
Gerichtsversteigerungssale 17 Bände Brockhaus Conversations-Lexikon,
14. neu bearbeitete Auflage, meistbietend gegen sofortige Saarzahlung zur Versteigerung
gelangen.

Schwarzenberg, am 8. März 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Schr. Roth.

Oberischlema. Die Liste über die zwecks Veranlaßung zur
men-Abschätzungen liegt vom 10. d. Mts. an 14 Tage lang in hiesiger Gemeinde-Expe-
dition aus. Innerhalb dieser Zeit ist ein jeder berechtigt, den ihn betreffenden Theil
einzusehen und etwaige Einsprüche gegen das Ergebnis seiner Abschätzung bei dem
unterzeichneten Gemeindevorstand anzubringen.

Oberischlema, am 8. März 1900.

Der Gemeinderath.

Frische, G. V.

men worden seien, und ob es wahr sei, daß Vanffy den
Dispositionsfonds vorweg mit Schulden belastet habe, ob-
gleich ihm der Fonds nicht votiert worden sei. Ministerpräsident Szell erklärt, er habe in gar keiner Eigenschaft
Kenntnis von dem Wahlfonds erhalten. Kommodore Baron Fejervary erklärt, er habe Vanffy getragt, wie die
Sache steht, obgleich er niemals von einer Annahme von
Geldern aus dem Auslande etwas erfahren habe. Dr. Vanffy
habe ihm категорisch erklärt, daß niemals Gelder für Wahl-
zwecke aus dem Auslande gekommen seien. Ugron erklärt
unter großer Bewegung, er habe der Redaction des "Bar-
terlands" das Material für die Behauptung von der Nicht-
Übergabe des Wahlfonds durch Vanffy an Szell geliefert.
Er wisse, daß im Winter 1898 noch Gelder vorhanden ge-
sezen seien, und frage an, ob der Ministerpräsident v.
Szell diese von Vanffy übernommen habe. Gajari bemerkt,
es sei kein Geld für Wahlzwecke aus dem Auslande ge-
kommen. Im Winter 1898 sei von Wahlfonds nichts
vorhanden gewesen. Er erwarte, daß Ugron die Anschul-
digung zurückziehe. Ministerpräsident von Szell erklärt, er
sei mit der Wahlcasse durchaus nicht in Berührung gekom-
men. Minister Fejervary bemerkt, die Wahlcampagne von
1898 habe den Parteifonds sehr belastet; dieser habe die
leichten Verpflichtungen erst im Herbst 1898 tilgen können.
Im Winter 1898 habe ein Parteifonds nicht bestanden.
Rakowski erklärt, Ugron's grundlose Anklagen seien unflati-
haft und hätten nur den Zweck, von den Lieferungsgeschäf-
ten Ugron's die öffentliche Aufmerksamkeit abzulenken. Auf
eine Anfrage erklärt der Minister v. Fejervary, auch aus
Österreich sei kein Geld für Wahlzwecke gestlossen. Es sei
bedauerlich, daß gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten
solche grundlose Verdächtigungen ausgestreut wurden. Dies
schädigt das Ansehen des Landes. Es müsse ein derartiges
Vorgehen als incorrect bezeichnet werden. Die geheime Sitzung
wird hierauf geschlossen.

Pest. 8. März. Das Abgeordnetenhaus erörterte in
geheimer Sitzung die Wahlfondsfrage. Rakowski fragt an,
ob es wahr sei, daß v. Vanffy als Chef der liberalen Par-
tei den Wahlfonds an seinen Nachfolger nicht übergeben
habe, und daß Gelder für Wahlzwecke auch aus dem Aus-
lande gegen materielle politische Gegenleistungen angenom-
men worden seien. Dr. Ugron erwidert, daß es wahr sei, daß
Vanffy den Dispositionsfonds vorweg mit Schulden belastet habe, ob-
gleich ihm der Fonds nicht votiert worden sei. Ministerpräsident Szell erklärt, er habe in gar keiner Eigenschaft
Kenntnis von dem Wahlfonds erhalten. Kommodore Baron Fejervary erklärt, er habe Vanffy getragt, wie die
Sache steht, obgleich er niemals von einer Annahme von
Geldern aus dem Auslande etwas erfahren habe. Dr. Vanffy
habe ihm категорisch erklärt, daß niemals Gelder für Wahl-
zwecke aus dem Auslande gekommen seien. Ugron erklärt
unter großer Bewegung, er habe der Redaction des "Bar-
terlands" das Material für die Behauptung von der Nicht-
Übergabe des Wahlfonds durch Vanffy an Szell geliefert.
Er wisse, daß im Winter 1898 noch Gelder vorhanden ge-
sezen seien, und frage an, ob der Ministerpräsident v.
Szell diese von Vanffy übernommen habe. Gajari bemerkt,
es sei kein Geld für Wahlzwecke aus dem Auslande ge-
kommen. Im Winter 1898 sei von Wahlfonds nichts
vorhanden gewesen. Er erwarte, daß Ugron die Anschul-
digung zurückziehe. Ministerpräsident von Szell erklärt, er
sei mit der Wahlcasse durchaus nicht in Berührung gekom-
men. Minister Fejervary bemerkt, die Wahlcampagne von
1898 habe den Parteifonds sehr belastet; dieser habe die
leichten Verpflichtungen erst im Herbst 1898 tilgen können.
Im Winter 1898 habe ein Parteifonds nicht bestanden.
Rakowski erklärt, Ugron's grundlose Anklagen seien unflati-
haft und hätten nur den Zweck, von den Lieferungsgeschäf-
ten Ugron's die öffentliche Aufmerksamkeit abzulenken. Auf
eine Anfrage erklärt der Minister v. Fejervary, auch aus
Österreich sei kein Geld für Wahlzwecke gestlossen. Es sei
bedauerlich, daß gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten
solche grundlose Verdächtigungen ausgestreut wurden. Dies
schädigt das Ansehen des Landes. Es müsse ein derartiges
Vorgehen als incorrect bezeichnet werden. Die geheime Sitzung
wird hierauf geschlossen.

Pest. 8. März. Zwischen den Abgeordneten Ludwig
Hollo und Roederstein Martin Dienes wurde ein Säbel-
duell ausgefochten, wobei letzterer im ersten Gang schwer ver-
wundet wurde. Holló erhielt eine leichte Stirnwunde. Der